

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB.
- (2) Sämtliche unserer Bestellungen über Waren, Produkte oder Dienstleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers/Dienstleistenden (im Folgenden „Lieferant“) die Lieferung des Lieferanten/die Produkte und/oder Dienstleistungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals explizit vereinbart werden.
- (4) Die Angebotsunterbreitung erfolgt für uns in jedem Fall kostenlos.
- (5) Der Umweltschutz und insbesondere der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist ein wichtiges Ziel von uns. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wählen wir bei der Beschaffung von Dienstleistungen, Produkten und Einrichtungen den Lieferanten aus, dessen Leistungen bei gleicher Eignung, die energieeffizientesten und umweltfreundlichsten Kennzahlen aufweisen. Wir verweisen hierbei auf unsere Homepage auf den Punkt Nachhaltigkeit und auf § 12 Abs. 4.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion oder kein Widerspruch des Lieferanten, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Solange die Annahme unserer Bestellung nicht erfolgt, sind wir zum Widerruf/Rücktritt berechtigt. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- (2) Mit der Bestellannahme werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt angenommen.
- (3) An überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Angebotserstellung und/oder Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 Abs. 4.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis und versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Erfüllungs-/Leistungsort“, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten (soweit wir dies wünschen) sowie die Ver- und Entladung ein. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Verpackungsgesetz). Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

(2) Sämtliche Versicherungen des Transports, Zölle und sonstige Gebühren und Steuern aus der Lieferung trägt der Lieferant.

(3) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Angaben müssen dabei beachtet werden, insbesondere sind die entsprechenden Bestellnummern anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Vorschrift entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung, ordnungsgemäßer Rechnungstellung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und müssen spätestens 8 Werktage nach Eingang unserer Bestellung bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Treten nach Wirksamkeit des Vertragsabschlusses in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten Umstände ein bzw. werden uns diese erst dann bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Lieferanten infrage stellen, sind wir berechtigt, etwaige Voraus- oder Abschlagszahlungen von der Stellung angemessener Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 4 Lieferzeit, Liefertermin, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Erst mit vollständiger und ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort, geht die Gefahr über. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, wird als Erfüllungsort „unser Werk/Firmensitz“ vereinbart. Die Ware/Produkte gelten erst mit der Anzeige der Abladebereitschaft am Erfüllungsort als „geliefert“.

(2) Wir haben jederzeit das Recht, das Produkt an einem bestimmten Verwendungsort liefern zu lassen.

(3) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung hat der Lieferant zu nennen.

(5) Für den Fall des schuldhaften Lieferverzugs oder einer schuldhaften Überschreitung einer Vertragsfrist/-termin durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des in der Bestellung genannten Preises pro Arbeitstag des Verzugs geltend zu machen. Bei einer vom Lieferanten verschuldeten Überschreitung einer vertraglichen Zwischenfrist ist Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt des Zwischentermins zu erbringenden Leistungen des Lieferanten. Tage, die bei der Überschreitung des Anfangstermins bzw. von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt. Die pauschalierte Vertragsstrafe wird jedoch auf insgesamt höchstens 5% des in der Bestellung benannten Preises pro Arbeitstag begrenzt. Bei Überschreitung von Zwischenterminen, jedoch Einhaltung des Endtermins bzw. Fertigstellungstermins, beträgt die maximale Verzugschadenspauschale 3% des Bestellpreises. Die Verzugschadenpauschalierung kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung in der Bestellung auch ohne Vorbehalt bei der Ab- und Annahme einzelner Leistungsteile oder der verspäteten Gesamtlieferung geltend gemacht werden. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein

wesentlicher niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben von der Pauschalierung unberührt. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns insbesondere die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei der Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs wird die verwirkte Pauschale angerechnet.

§ 5 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant/Verkäufer garantiert dafür, dass seine Produkte den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Im Übrigen gilt § 9.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen Lieferungen/Leistungen ebenso wie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten des Lieferanten entstehen. Wir verweisen zudem auf § 12 Abs. 4.

(3) Sofern uns eine Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit (§ 377 HGB) obliegt, gilt diese nur für sichtbare und offenkundige Mängel. Für die fristgerechte Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist stehen uns 2 Wochen zur Verfügung. Für den Fall der Feststellung von diesbezüglichen Mängeln behalten wir uns vor, die Kosten für die Untersuchung zu verlangen. Ansonsten gilt für einen Mangel, der sich erst später zeigt, ebenfalls die Rüge innerhalb der vorbezeichneten Frist (2 Wochen) nach seiner Entdeckung als fristgemäß.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem einzelnen Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(6) Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist oder nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate, gerechnet ab vorbehaltloser und mängelfreier Abnahme der Lieferung/Leistung. Für etwaige vom Lieferanten übernommene Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit seiner Lieferung/Leistung, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, auch für den Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, drei Jahre ab Entdeckung des Fehlers oder des Fehlens der vereinbarten Beschaffenheit.

(7) Falls wir die Produkte an einen Kunden weiterveräußern, gilt eine längere Gewährleistungsfrist, sofern unser Kunde einen Mangel rügt, der durch die Lieferung/Leistung des Lieferanten hervorgerufen wird oder die gelieferte Ware selbst mangelhaft ist. Die Gewährleistungsfrist kann jedoch höchstens für 6 Monate verlängert werden.

§ 6 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige in seinem Risikobereich stehende Dritte uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Werden wir wegen eines diesbezüglichen Schadens oder wegen eines Fehlers der Lieferung/Leistung des Lieferanten aus Produkt- und/oder Produzentenhaftung (in- oder ausländische Produkthaftungsregelungen) oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant auf unser erstes Anfordern hin von all diesen Ansprüchen, insbesondere der aus dem Fehler resultierenden Haftung, freizustellen.

(2) Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen. Die Versicherung ist für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit uns aufrechtzuerhalten. Die Risiken aus Produkt- und Produzentenhaftung sind ebenso entsprechend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 7 Schutzrechte - Sicherheitsleistung

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er haftet dafür, dass seine Lieferung/Leistung und deren Verwertung durch uns, frei von Schutzrechten ist und bzw. Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

(2) Werden wir von einem Dritten dennoch in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten –

ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung.

(5) Sind in der Bestellung Anzahlungen vereinbart, so sind wir jederzeit berechtigt, hierfür entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Sicherheiten können beispielsweise in Form von Anzahlungsbürgschaften vereinbart werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die aus gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit uns zugänglich werdenden Informationen über den Betrieb, Kunden und betriebliche Vorgänge und insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags und erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die Beweislast dafür trägt der Lieferant.

§ 9 Produktkonformität – Lieferantenerklärung - Bereitstellung von technischer Dokumentation

(1) Die angebotenen Produkte müssen die Anforderungen der jeweilig am Verwendungsort der Lieferung entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EG-Richtlinien erfüllen. Der Lieferant garantiert ebenso, dass seine Lieferung/Leistung dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen rechtlichen und behördlichen Bestimmungen sowie Vorschriften, Richtlinien und sonstiger Vorschriften von Behörden oder Fachverbänden entspricht. Der Verwendungsort ist in der Regel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Sofern Produkte für die Verwendung oder den Einbau in Erzeugnisse zum Betrieb und zur Verwendung außerhalb dem Europäischen Wirtschaftsraum beschafft werden, sind entsprechende landesspezifische Anforderungen, insbesondere europäische Bestimmungen, Vorschriften und sonstige europäische Normen einzuhalten. Im Übrigen müssen alle Maschinen und Geräte die im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die jeweils geltenden Anforderungen an die Produktkonformität einhalten und eine CE-Kennzeichnung besitzen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Unbeschadet des Abs. 1, führt der Lieferant bei allen Waren Nachweis über den präferenzrechtlichen Ursprung der Ware mittels Lieferantenerklärung; die Lieferantenerklärung ist Bestandteil des Leistungsumfangs. Eine Abnahme der Ware ohne die entsprechende Lieferantenerklärung erfolgt nicht. Der Lieferant garantiert, die jeweils einschlägigen Anforderungen der Lieferantenerklärung (insbesondere diejenigen für die Lieferantenerklärung für grenzüberschreitende Warenlieferungen im Warenverkehr mit der Türkei oder im Warenverkehr zwischen den Vertragsstaaten des EWR (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein) oder diejenigen im Warenverkehr mit den Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien)) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union und sämtliche sonstigen einschlägigen Anforderungen zu beachten.

(3) Auch Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse sind - soweit erforderlich - durch den Lieferanten zu übergeben.

(4) Die nachfolgende Auflistung stellt eine Mindestanforderung und keine abschließende Liste hinsichtlich der verpflichtenden Bereitstellung technischer Produktdokumentation seitens des Lieferanten/Verkäufers dar. Diese technische Produktdokumentation für CE-kennzeichnungspflichtige Produkte umfasst insbesondere:

- ein Typenschild mit den Angaben laut Anforderungen
- die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt, sofern eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist
- die einschlägige Lieferantenerklärung gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Abschnitts
- eine Konformitätserklärung mindestens in digitaler Form
- eine Betriebsanleitung, Benutzerhandbuch mindestens in digitaler Form
- sicherheits- und funktionsrelevante technische Dokumentation
- Informationen (Tätigkeiten, Intervalle) zur ordnungsgemäßen Wartung, Instandhaltung und Reinigung
- Ersatz- und Verschleißteilliste

(5) Soweit die Lieferung/Leistung für die Verwendung im Ausland vorgesehen ist, sind sämtliche Dokumentationen, insbesondere die oben aufgelisteten Bestandteile zusätzlich - neben der deutschen Ausfertigung - in englischer Sprache und in der jeweiligen Landessprache vorzulegen. Im Übrigen sichert der Lieferant zu, die jeweiligen landesrechtlichen Gesetze, geltende Richtlinien, Verordnungen und sonstige Bestimmungen zu beachten, die am Ort der Verwendung des Produkts/Ware/Dienstleistung Anwendung finden.

§ 10 Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Für genehmigungspflichtige Güter hat er uns insbesondere folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung zu übermitteln:

- Warenbeschreibung
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN), soweit einschlägig
- handelspolitischer Warenursprung
- statistische Warennummer (HS-Code)
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen

§ 11 Instandhaltung – Verschleißteile

(1) Den Produkten ist ein Verschleißteilverzeichnis beizulegen. Für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die Wartung der Produkte, sind dazu erforderliche Pläne und Anleitungen zu übergeben bzw. ggf. zu erstellen. Der Lieferant stimmt einer Weitergabe dieser Pläne/Anweisungen an Dritte/Kunden zu.

(2) Ersatzteile und Verschleißteile sind aufseiten des Lieferanten vorzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass Verschleiß- und Ersatzteile für das Produkt mindestens für 10 Jahre nach Lieferung vorrätig sind.

§ 12 Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

(3) Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

(4) Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz (siehe auch § 1 Abs. 5) und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird auf die Grundsätze der Global-Compact-Initiative der UN verwiesen, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen. Zudem wird auch auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verwiesen, welches Unternehmen dazu verpflichtet, gewisse Sorgfaltspflichten in deren Lieferketten zu beachten, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu verhindern. Der Lieferant hat diese Grundsätze zu beachten.

(5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer (1) bis (4) hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche Maßnahmen er ergriffen hat und er ergreifen wird, um künftige Verstöße zu verhindern.

(6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den vorstehenden Ziffern (1) - (5) behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht – Teilnichtigkeit

(1) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften insbesondere nach dem BGB.

(2) Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Falls die Lieferung/Leistung im Ausland verwendet werden soll, ist der Ort der Verwendung Erfüllungsort.

(4) Für diese Einkaufsbedingungen und für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(6) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Vertragssprache Deutsch.

(7) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform.

(8) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten dürfen von uns gespeichert werden. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden.